

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung)
für das Gebiet "Kappler Straße, Littenweiler"

vom 28. Oktober 2016

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl S. 581, bereinigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 1722) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Stadtteil Littenweiler Ost liegenden Grundstücke mit den Flst.Nrn.:

14218/5, 14219, 14219/3, 14220, 14221/2, 14322/2, 14222/4, 14222/5, 14322

sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.Nrn.:

14219/4, 14322/1.

Die Fläche wird begrenzt im Süden durch die Bebauung des Zenlinwegs und die Kappler Straße, im Norden durch die Dreisam, im Osten durch den "Kappler Knoten" und im Westen durch den Bolzplatz am Ebener Schloßsteg.

(2) Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung innerhalb der § 1 Abs. 1 genannten Flächen ist der beigefügte Plan vom 18.10.2016, der Bestandteil dieser Satzung ist, maßgeblich.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Freiburg i.Br. ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom ?? .12.2016.

Anlage zur Satzung der Stadt Freiburg i. Br.
über ein besonderes Vorkaufsrecht
(Vorkaufssatzung) für das Gebiet "Kappler
Straße, Littenweiler"
vom 18. Oktober 2016
Lage und Abgrenzung des
Satzungsgebietes

